

2.Soll-Zustand:

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen Sonderbestimmungen für Krisensituationen geschaffen werden.

3.Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG sowie auf Art. 116a Abs.2 und 4 B-VG.

4.Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5.EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6.Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7.Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der gegenständliche Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ, die Gemeinden und den Bund.

8.Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der

Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Ziffer 1 (§ 63):

Es wird klargestellt, dass die Zuständigkeit hinsichtlich der Geschäftsführung des Krankenanstaltensprengels durch die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung geregelt wird. Die Anordnung der Geschäftsführung durch das Amt der NÖ Landesregierung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Krankenanstaltensprengels ist eine organisationsrechtliche Regelung im Sinne des Artikel 116a Abs. 4 B-VG.

2. Zu Ziffer 2 (§ 89c Abs. 11):

Diese Bestimmung sieht vor, dass die neu geschaffenen Sonderbestimmungen für Krisensituationen mit Ablauf des 18. Dezember 2021 außer Kraft treten. Dabei wird auf die zu erwartende pandemische Entwicklung abgestellt.

Es erfolgt eine Umsetzung des § 65b Abs. 12 KAKuG.

3. Zu Ziffer 3 (§ 91):

Entsprechend den geänderten Anforderungen an das Krankenanstaltenrecht in Pandemie- und Krisenfällen besteht der Bedarf nach einer Möglichkeit, dass z.B. die

Vorgaben des RSG nicht mehr eingehalten werden, wenn Krankenanstalten entgegen ihrem sonstigen Versorgungsauftrag prioritär als COVID-Krankenanstalten genutzt werden sollen. Auch könnten Bewilligungsverfahren in Meldeverfahren umgewandelt werden und es können Änderungen in der Anstaltsordnung, etwa beim Besuchsrecht, erfolgen. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen sind in Verordnungen näher auszuführen. Es erfolgt eine Umsetzung des § 42f KAKuG.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über die Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan P e r n k o p f
LH-Stellvertreter